

L 7 AS 254/17 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 10 AS 4214/16

Datum

11.01.2017

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 AS 254/17 B

Datum

07.02.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 11. Januar 2017 werden als unzulässig verworfen.

Gründe:

Mit Beschluss vom 11. Januar 2017 hat die Vizepräsidentin des Sozialgerichts Dr. W. das gegen sie gerichtete Ablehnungsgesuch der Kläger im Verfahren [S 10 AS 4214/16](#) als unzulässig verworfen. Hiergegen wenden sich die Kläger mit den zum Landessozialgericht Baden-Württemberg erhobenen Beschwerden.

Nach [§ 172 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) können u. a. Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerden sind deshalb unzulässig.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2017-02-16